jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/4/23 3Ob514/80, 8Ob521/90, 1Ob646/94 (1Ob647/94), 5Ob224/11v, 7Ob94/12t, 1Ob35/13y, 2Ob6

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.1980

Norm

ABGB §1320 A

Rechtssatz

Sind dem Tierhalter Eigenschaften eines Tieres bekannt oder hätten sie ihm bei gehöriger Aufmerksamkeit bekannt sein müssen, die zu einer Gefahrenquelle werden können, wie etwa nervöse Reaktionen (Ausschlagen eines sonst gutmütigen Pferdes), unberechenbares Verhalten, Unfolgsamkeit und dergleichen wird er auch für die Unterlassung der in Anbetracht dieser besonderen Eigenschaften erforderlichen und nach der Verkehrsauffassung vernünftigerweise zu erwartenden Vorkehrungen einzustehen haben.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 514/80
  Entscheidungstext OGH 23.04.1980 3 Ob 514/80
- 8 Ob 521/90
  Entscheidungstext OGH 25.01.1990 8 Ob 521/90
  Auch; Beisatz: Hier: Langhaardackel (T1)
- 1 Ob 646/94
  Entscheidungstext OGH 27.03.1995 1 Ob 646/94
  Auch
- 5 Ob 224/11v
  Entscheidungstext OGH 13.12.2011 5 Ob 224/11v
  Beisatz: Hier: Rotwildattacke (Zwölfender) zufolge „Futterdressur“ trotz Fütterungsverbots in einem Tierpark. (T2)
- 7 Ob 94/12t
  Entscheidungstext OGH 04.07.2012 7 Ob 94/12t
  Vgl auch
- 1 Ob 35/13y
  Entscheidungstext OGH 14.03.2013 1 Ob 35/13y
- 2 Ob 66/14s
  Entscheidungstext OGH 12.06.2014 2 Ob 66/14s
  Beisatz: Hier: „Hyperaktiver“ etwa 23 kg schwerer Hund (Malinois), der bekanntermaßen bereits einen Skateboardfahrer „gezwickt“ hatte. (T3)
- 8 Ob 6/15p
  Entscheidungstext OGH 23.01.2015 8 Ob 6/15p
  Auch; Beisatz: Hier: Rund 9 Monate junger, 20 bis 25 kg schwerer und nur lose angeleinter Hund auf einem Hundeabrichteplatz (Junghundekurs).(T4)
  Beisatz: Die Möglichkeit, dass ein junger, relativ großer und schwerer, noch nicht abgerichteter Hund jemandem in spielerischem Übermut einen Stoß versetzt, liegt ebensowenig außerhalb der Lebenserfahrung wie die Gefahr, dass diese Person dadurch das Gleichgewicht verliert, zu Sturz kommt und sich verletzt. (T5)
- 7 Ob 195/15z
  Entscheidungstext OGH 19.11.2015 7 Ob 195/15z
  Auch
- 7 Ob 19/19y
  Entscheidungstext OGH 27.02.2019 7 Ob 19/19y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0030472

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at